

Satzung vom Verein Weibernetz e.V. Bundes-Netzwerk von Frauen, Lesben und Mädchen mit Beeinträchtigung

Übersetzung von der Satzung in einfache Sprache

Wichtig: Für Ämter und Gerichte ist nur die [Satzung in schwerer Sprache](#) gültig!

1. Name vom Verein, Geschäfts-Jahr

Der Verein heißt: Weibernetz, Bundes-Netzwerk von Frauen, Lesben und Mädchen mit Beeinträchtigung. Beeinträchtigung ist ein anderer Name für Behinderung.

Der Verein ist in Kassel angemeldet.

Das Geschäfts-Jahr ist das Kalender-Jahr.

Ein Kalender-Jahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Zweck von dem Verein

Der Zweck von dem Verein ist die Hilfe für Menschen mit Behinderung. Besonders für Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung.

Zur Erklärung: Lesben sind Frauen, die Frauen lieben.

Das macht der Verein, um den Zweck zu erfüllen:

- Politische Interessen-Vertretung von Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung verbessern.
- Die Zusammen-Arbeit der Landes-Netzwerke von Frauen mit Behinderung verbessern.
- Informationen für Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung verbessern.
- Sich einsetzen für ein besseres Leben von Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung.
- Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung vernetzen. Organisationen von Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung vernetzen.

- Öffentlichkeits-Arbeit.
Zum Beispiel: Darauf hinweisen, dass Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung oft ausgegrenzt werden.
- Arbeits-Gruppen im Netzwerk anbieten.
- Sich für bessere Gesetze einsetzen.
Damit Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung gleiche Rechte bekommen.

Der Verein hat wichtige Grund-Sätze.

Grund-Sätze sind so etwas wie ein „roter Faden“ für die Vereins-Arbeit.
Die Grund-Sätze müssen bei allen Arbeiten von dem Verein beachtet werden.

Das sind die Grund-Sätze von Weibernetz:

- Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung dürfen nicht benachteiligt werden.
Sie haben ein Recht auf Leben.
Sie haben das gleiche Recht wie alle anderen Menschen zu leben.
Sie haben das Recht auf eine Wohnung, die gut für sie ist.
Sie haben das Recht, ihre Assistenz-Person selber zu bestimmen.
Sie haben das Recht auf eine Ausbildung.
Sie haben das Recht auf eine Arbeit, die sie selber gewählt haben.
Sie haben das Recht auf eine gute Bezahlung.
Sie haben das Recht auf Sexualität, die sie selber bestimmen.
Sie haben das Recht auf Partnerschaft, mit einem Mann oder mit einer Frau.
Sie haben das Recht Mutter zu werden.
- Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung sind die Expertinnen für ihr Leben.
- Informationen vom Verein müssen für alle Frauen verständlich sein.
Zum Beispiel in Gebärden-Sprache oder Leichte Sprache.
- Vereins-Versammlungen müssen in barriere-freien Räumen stattfinden.
- Alle Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung sind im Verein willkommen.
Egal welche Behinderung sie haben.
Egal, wie alt sie sind.

Egal, ob sie einen Mann oder eine Frau lieben.

Oder ob sie Frauen und Männer lieben.

Egal, welchen Glauben sie haben.

Egal, welcher Kultur sie angehören.

- Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung mit Lernschwierigkeiten sollen im Verein mitmachen können. Dafür sollen gute Bedingungen geschaffen werden.

Der Verein ist unabhängig.

Der Verein gehört keiner Partei an.

Der Verein gehört keiner Kirche an.

3. Selbstlosigkeit

Der Verein hat nicht den Zweck, Geld zu verdienen.

Das Geld vom Verein darf nur für Zwecke ausgegeben werden, die in der Satzung stehen.

Wenn Mitglieder aus dem Verein austreten

oder wenn der Verein aufgelöst wird:

Mitglieder bekommen kein Geld aus dem Verein.

Angestellte vom Verein dürfen kein übermäßig hohes Gehalt bekommen.

Auch andere Personen dürfen vom Verein

keine übermäßig hohen Gelder bekommen.

4. Mitgliedschaft

Nur Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung können volle Mitglieder werden.

Volle Mitglieder heißt: Sie dürfen wählen und sie dürfen gewählt werden.

Auch Vereine oder Gruppen für Frauen dürfen Mitglied werden.

Auch wenn es ein Verein oder eine Gruppe

für Frauen ohne Behinderung ist.

Wichtig ist: Die Vereine und Gruppen müssen selber auch

für Frauen mit Behinderung aktiv sein.

So wie es in der Satzung von Weibernetz steht.

Stimmberechtigt sind aber nur Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung.

Alle anderen Personen oder Vereine können Förder-Mitglieder werden.
Wenn sie die Ziele vom Verein unterstützen.
Förder-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Frauen ohne Behinderung können im Verein mitarbeiten.
Sie haben aber kein Stimmrecht.

Es muss ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden.
Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
Einfache Mehrheit heißt: Die Mehrheit des Vorstands entscheidet.
Beispiel: Bei 5 Vorstands-Frauen müssen 3 Frauen dafür sein.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Wenn der Verein aufgelöst wird.
- Wenn die Mitfrau oder der Verein, der Mitglied ist, kündigt.
Die Kündigung muss schriftlich gemacht werden.
Spätestens Ende September muss die Kündigung beim Verein sein.
Die Mitgliedschaft endet dann am Ende des Jahres.
- Mitglieder können auch ausgeschlossen werden.
Immer dann, wenn ein Mitglied gegen die Regeln oder die Interessen von dem Verein gehandelt hat.
Über einen Ausschluss muss die Mitglieder-Versammlung entscheiden.
Dazu braucht es eine Zweidrittel-Mehrheit von allen Frauen, die auf der Versammlung anwesend sind.
Zweidrittel-Mehrheit heißt:
Wenn zum Beispiel 30 Frauen auf der Mitglieder-Versammlung sind: Dann müssen mindestens 20 Frauen für den Ausschluss stimmen.
Der Beschluss über den Ausschluss muss begründet werden.
Die Begründung muss dem Mitglied schriftlich aufgeschrieben werden.
- Wenn ein Mitglied stirbt oder die Organisation aufgelöst wurde.
- Wenn ein Mitglied 2 Jahre lang den Mitglieds-Beitrag nicht bezahlt.
Dann ist die Mitgliedschaft automatisch zu Ende.

Alle Projekte, Vereine und Organisationen,
die bei Weibernetz Mitglied werden, bleiben eigenständig.
Das heißt: Sie haben weiter ihre eigene Meinung.
Weibernetz ist nicht die Chefin von den Mitglieds-Organisationen.

6. Beiträge

Die Mitglieder-Versammlung legt fest, wie hoch der Beitrag ist.
Mitglieder, die sehr wenig Geld haben, bezahlen einen kleineren Beitrag.

7. Organe des Vereins

Die Entscheidungen im Verein trifft die Mitglieder-Versammlung.
Oder der Vorstand.

8. Die Mitglieder-Versammlung

Die Mitglieder-Versammlung trifft sich mindestens 1 mal im Jahr.
Der Vorstand kann zu jeder Zeit bestimmen,
dass es eine Mitglieder-Versammlung geben muss.

Die Mitglieder-Versammlung wird vom Vorstand vorbereitet und geleitet.
Der Vorstand kann jedoch auch bestimmen,
dass Mitglieder die Versammlung vorbereiten und leiten sollen.

Die Einladung zur Mitglieder-Versammlung muss mindestens 2 Monate
vor der Versammlung bei den Mitgliedern sein.

Zur Einladung gehört ein Vorschlag für die Tages-Ordnung.

Die Mitglieder können weitere Vorschläge
für die Tages-Ordnung machen.

Diese müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung
beim Vorstand sein.

Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit
auf der Mitglieder-Versammlung.

Es muss die Mehrheit von den Frauen sein,
die bei der Versammlung anwesend sind.

Es kann auch mehr als 1 Mitglieder-Versammlung im Jahr geben.

Wenn ein Drittel der Mitfrauen sagen:

Wir wollen eine Mitglieder-Versammlung.

Ein Drittel heißt: Wenn der Verein zum Beispiel 90 Mitfrauen hat.

Dann müssen mindestens 30 Frauen dafür stimmen.
Bei einer zusätzlichen Mitglieder-Versammlung
muss die Einladung 1 Monat vorher bei den Mitfrauen sein.

Wenn der Verein aufgelöst werden soll:
Dann müssen zwei Drittel von allen Mitfrauen dafür stimmen.
Zwei Drittel heißt: Wenn der Verein zum Beispiel 90 Mitfrauen hat.
Dann müssen mindestens 60 Frauen dafür stimmen.

Wenn die Satzung geändert werden soll:
Dann müssen zwei Drittel von den Mitfrauen,
die auf der Mitglieder-Versammlung anwesend sind, dafür stimmen.

Die Mitglieder-Versammlung entscheidet
über alle wichtigen Dinge des Vereins.

Sie entscheidet außerdem über:

- die Wahl vom Vorstand
- Änderungen der Satzung
- die Auflösung vom Verein
- Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- wenn sich die Aufgaben vom Vorstand verändern sollen
- die Entlastung vom Vorstand (das heißt: Zustimmung zu den Aktivitäten und zu den Ausgaben von Geld im Verein)

Es muss ein schriftliches Protokoll von der Mitglieder-Versammlung
geben.

Das Protokoll muss unterschrieben werden:

Von der Leiterin der Versammlung.

Und von der Frau, die das Protokoll geschrieben hat.

9. Vorstand

Im Vorstand sind 5 Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung.

Sie arbeiten alle gleich-berechtigt zusammen.

Das heißt: Jede hat die gleichen Rechte.

Es gibt keine Vorsitzende.

Der Vorstand beschließt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Das heißt: Bei 5 Frauen müssen mindestens 3 dafür sein.

Es muss ein Protokoll von den Beschlüssen geben.
Das Protokoll muss von 2 Vorstands-Frauen unterschrieben werden.

Jede Vorstands-Frau kann alleine für den Verein sprechen.
Zum Beispiel an einem Termin für den Verein teilnehmen.
Oder etwas unterschreiben.

Es gibt nur eine Ausnahme:

Wenn es um wichtige Verträge geht.
Dann müssen 2 Vorstands-Frauen unterschreiben.

Wichtige Verträge sind zum Beispiel:
Arbeits-Verträge oder Miet-Verträge.
Oder Verträge über 5.100 Euro.

Die wichtigsten Aufgaben vom Vorstand sind:

- Geschäfts-Aufgaben vom Verein
- den Mitfrauen auf der Mitgliederversammlung von den Geschäften des Vereins erzählen
- öffentliche Auftritte für den Verein
- Mitarbeit in Arbeits-Gruppen

Der Vorstand kann auch beschließen:

Die Öffentlichkeits-Arbeit und die Mitarbeit in Arbeits-Gruppen sollen andere Vereins-Frauen machen.

Die Vorstands-Frauen arbeiten ehrenamtlich.

Das heißt: Sie bekommen keinen Lohn für ihre Arbeit.

Die Vorstands-Frauen können aber eine kleine Aufwands-Entschädigung bekommen.

So steht es im Gesetz.

Das Gesetz heißt: Einkommens-Steuer-Gesetz.

Der Vorstand kann selber beschließen,
wenn es eine solche Aufwands-Entschädigung geben soll.

Auf der Mitglieder-Versammlung muss der Vorstand einen Jahres-Abschluss abgeben.

Das heißt:

Er muss aufschreiben:

Wie viel Geld wurde letztes Jahr im Verein ausgegeben.

Wie viel Geld hat der Verein bekommen.

Und wie viel Geld hat der Verein gerade in der Kasse und auf dem Konto.

Der Vorstand darf bestimmte Änderungen an der Satzung ohne die Mitglieder-Versammlung beschließen:

Alle Änderungen, die das Finanzamt vom Verein möchte.

Oder andere Ämter.

10. Auflösung von dem Verein

Wenn der Verein aufgelöst werden muss,

bekommt die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland – ISL e.V. das Geld von dem Verein.

ISL e.V. muss das Geld für die Interessen-Vertretung von Frauen, Lesben und Mädchen mit Behinderung ausgeben.

Die Satzung ist vom 22. Oktober 2016.

Damals ist die Satzung ist das letzte Mal geändert worden.